

§ 91. Vor der Drucklegung der stenographischen Berichte wird jedem Redner eine Übertragung des Stenogramms seiner Rede zur etwaigen Berichtigung zugestellt. Die Zustellung und die Rückgabe ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Der Präsident kann hierüber nähere Anordnungen treffen. Ist die Zustellung an den Redner nicht alsbald nach der Fertigstellung der Übertragung möglich, oder gibt der Redner die Übertragung nicht innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist und in Ermangelung einer besonderen Festsetzung innerhalb dreier Tage nach der Zustellung zurück, so wird die Übertragung unberichtigt oder überhaupt nicht in den Sitzungsbericht aufgenommen. Ausnahmen kann nur der Präsident genehmigen.

Der Schriftführer hat darauf zu sehen, daß durch die Berichtigung nicht der Sinn des Gesprochenen geändert wird. Beanstandet der Schriftführer die Berichtigung, so teilt er dies dem Präsidenten mit, der nach Anhörung des Abgeordneten entscheidet.

VIII. Abschnitt.

Sitzungen der Ausschüsse.

§ 92. Die Ausschüsse (§ 29) regeln nach Maßgabe der gegenwärtigen Geschäftsordnung ihre Geschäftsführung selbst. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden (§ 31) bestimmt und sind durch ihn in der Regel am Tage vorher dem Präsidenten und dem Landesherrlichen Landtagskommissar mitzuteilen; in dringenden Fällen kann von der Innehaltung einer Frist abgesehen werden. Der Präsident ist befugt, auch seinerseits Sitzungen der Ausschüsse anzuberaumen. Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen wird durch Anschlag in der Landtagskanzlei bekannt gegeben.

§ 93. Sämtliche Abgeordnete haben das Recht, den Ausschusssitzungen als Zuhörer beizuwohnen.

Dem Präsidenten steht es frei, an denselben mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ist einem Ausschuss ein Antrag (§ 46) zur Vorberatung überwiesen worden, so nimmt der Antragsteller oder einer der mehreren Unterzeichner des Antrags an den Ausschussberatungen teil; er hat jedoch kein Stimmrecht, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Die Ausschüsse können in besonderen Fällen auch andere Abgeordnete auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung ohne Stimmrecht zu den Verhandlungen zuziehen.

Anderere Personen, abgesehen von den Vertretern der Staatsregierung (§ 33), werden zu den Ausschusssitzungen nicht zugelassen.

§ 94. Der Ausschuss wählt für jeden Gegenstand einen Berichterstatter und erforderlichenfalls einen Mitberichterstatter. Den Berichterstatter ist auf ihr Verlangen für Zwecke der Berichterstattung zu jeder Zeit das Wort zu erteilen. Der Bericht soll eine zusammenfassende sachliche Darlegung des Ganges und Inhalts der Ausschussverhandlungen, der Anträge und der Beschlüsse des Ausschusses geben.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche gegen den Beschluß